

Stellungnahme

Gesetzesnovelle: Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024
Firma/Organisation: Stadtgemeinde Marchtrenk
Vertretung: Bettina Minichshofer

Zu § 2 Abs. 2 Punkt 1:

Der Sachkundenachweis ist bei der Anmeldung vorzuweisen. Die Ausbildung ist vor Anschaffung/Anmeldung des Hundes zu absolvieren (§4 Abs. 1) und es gibt keine Frist zur Nachreichung des Nachweises. Nach § 21 Abs. 1 Punkt 1 stellt die nicht Erbringung des Sachkundenachweises eine Verwaltungsübertretung dar, die von der Gemeinde an die Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist und mit bis zu € 7.000,00 bestraft wird.

Aus Erfahrung gibt es bestimmte Situationen, bei der es einem Hundehalter / einer Hundehalterin nicht möglich ist, den Sachkundekurs vorab zu absolvieren. Zum Beispiel, wenn der aktuelle Halter / die aktuelle Halterin eines Hundes verstirbt und der Partner / die Partnerin oder ein enger Verwandter /eine enge Verwandte den Hund plötzlich übernimmt. Oder wenn Personen von außerhalb Oberösterreichs mitsamt Hund nach Oberösterreich kommen um hier zu wohnen. Zu überlegen wäre somit, ob für den Tatbestand, dass sich der Hund bereits vor Zuzug im Besitz des Halters / der Halterin befand oder sich die Haltereigenschaft aufgrund vom Tod des ursprünglichen Halters / der ursprünglichen Halterin ändert, eine Nachfrist für den Sachkundenachweis gesetzlich aufgenommen wird.

Zu § 6 Abs 1:

Als spezielle Hunderassen werden 6 Hunderassen und deren Kreuzungen untereinander angeführt. Dabei ist die Größe und das Gewicht nicht ausschlaggebend um sie als große Hunde zu deklarieren und mit zusätzlichen Auflagen zu belegen. Es gibt sicherlich auch Kreuzungen mit anderen Hunderassen (beabsichtigt oder nicht), bei denen zwar Gewicht und Größe unter den angegebenen Parametern liegen, aber die Merkmale dieser besonderen Rassen vorherrschend sind.

Es wird daher angeregt, die Kreuzungen untereinander auf Kreuzungen mit diesen Rassen zu ändern.